

# **BGer 1C\_671/2024 vom 29. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_671\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_671_2024)

FR: TF 1C\_671/2024 du 29 janvier 2025

IT: TF 1C\_671/2024 del 29 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts in einer Angelegenheiten des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a BGG ), steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen ( Art. 86 lit. a und Art. 90 BGG ). Der Beschwerdeführerin wurde durch den angefochtenen Entscheid die Parteistellung verweigert; sie hat daher ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung und ist insoweit zur Beschwerde legitimiert ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Gleiches gilt, soweit ihr ein Rechtsschutzinteresse für die Feststellung der Nichtigkeit der Plangenehmigungsverfügung abgesprochen wurde. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) ist daher grundsätzlich einzutreten.

Streitgegenstand ist allerdings lediglich, ob die Vorinstanz zu Unrecht auf die Beschwerde bzw. den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Plangenehmigungsverfügung nicht eingetreten ist. Auf Rügen in der Sache, gegen die Plangenehmigungsverfügung selbst, ist daher nicht einzutreten.

### **E. 2**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Dieses wendet das Bundesgericht grundsätzlich von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Die Verletzung von Grundrechten prüft es aber nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und genügend begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ); hierfür gelten qualifizierte Begründungsanforderungen ( BGE 139 I 229 E. 2.2 mit Hinweisen).

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat, sofern dieser nicht offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 und Art. 97 Abs. 1 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" ist gleichbedeutend mit "willkürlich" ( BGE 133 II 249 E. 1.2.2). Dabei werden strenge Anforderungen an die Begründungspflicht in der Beschwerde gestellt: Es genügt nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten, sondern es ist in der Beschwerdeschrift detailliert darzulegen und wenn möglichst zu belegen, inwiefern diese Feststellungen willkürlich sind ( BGE 133 II 249 E. 1.4.3). Neue Tatsachen und Beweismittel können nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Zur Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist nach Art. 37 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) i.V.m. Art. 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021)

berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Diese Voraussetzungen decken sich mit denjenigen gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG, weshalb die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur allgemeinen Beschwerdelegitimation vor Bundesgericht herangezogen werden kann.

Danach wird verlangt, dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 133 II 409 E. 1.3 S. 413 mit Hinweisen).

Nachbarn sind praxisgemäss zur Beschwerdeführung gegen ein Bauvorhaben legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft. Die Beurteilung der Legitimation erfordert eine summarische Prüfung der konkret zu erwartenden Immissionen. Bei Lärm, der durch eine Anlage oder deren Zubringerverkehr verursacht wird, bejaht das Bundesgericht die Legitimation, wenn die Zunahme deutlich wahrnehmbar ist; dies wird anhand von qualitativen (Art des Verkehrsgeräuschs) und quantitativen Kriterien (Erhöhung des Lärmpegels) beurteilt (vgl. BGE 140 II 214 E. 2.3 mit Hinweisen; ständige Rechtsprechung; vgl. zuletzt Urteil 1C\_84/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 3.3).

#### **E. 4**

Das Bundesverwaltungsgericht verneinte ein besonderes Berührtsein der Beschwerdeführerin durch das Sanierungsprojekt. Sowohl der Dienststollen Kandersteg als auch der Zugangsstollen Mitholz befänden sich in beträchtlicher Distanz zur Erlibrunnenquelle und zum Blauseeareal. Gleiches gelte für den Installationsplatz Helke und das Zwischenlager im Zugangsstollen Mitholz. Eine relevante räumliche Beziehung zwischen den Grundstücken der Beschwerdeführerin und diesen Anlagen bestehe nicht.

Die Beschwerdeführerin werde auch durch den zusätzlichen Bustransportverkehr auf der Zubringerstrasse Mitholz nicht besonders betroffen: Die Parzelle Nr. 868 der Blausee AG mit der Erlibrunnenquelle liege nicht direkt an der Zufahrtsstrasse, sondern in mindestens 45 m Entfernung Luftlinie davon entfernt, und werde vom grundstückseigenen Wald umrandet. Das Grundstück sei unbebaut und unbewohnt. Der in der Nähe gelegene Steinbruch werde aktiv durch die SHB AG bewirtschaftet, weshalb täglich schwere LKW über die Zufahrtsstrasse Mitholz führen. Für das gesamte Sanierungsprojekt seien insgesamt 1278 Transporte tagsüber und 639 Transporte nachts notwendig, was umgerechnet einen zusätzlichen Bustransportverkehr für das gesamte Sanierungsprojekt von täglich 4.4 Fahrten ergebe. Wie sich diese Fahrten zahlenmässig auf die beiden Seiten (Portal Mitholz und Portal Helke) verteilen, könne offenbleiben: Die Beschwerdeführerin werde von den zusätzlichen Fahrten nicht als Anwohnerin, sondern in ihrer Eigenschaft als Wald- und Quellenbesitzerin betroffen, weshalb zusätzlicher Lärm von vornherein ausser Betracht falle. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sei, inwiefern sich durch das Befahren der befestigten Zufahrtsstrasse Mitholz über diese Distanz hinweg zusätzliche Erschütterungen ergeben

könnten, die einen negativen Einfluss auf die Quelle oder den Wald hätten. Dass die geringe zusätzliche Luftverschmutzung einen deutlich wahrnehmbaren Effekt auf den Wald und die Reinheit des Quellwassers auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin haben werde, könne vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Erst recht sei nicht anzunehmen, dass die zusätzlichen Fahrten das Wasser der Erlibrunnenquelle über die Luft derart verschmutzen würden, dass dieses - obwohl mit dem Grundwasserstrom des Kandertals vermischt und durch das Bodensubstrat zusätzlich gefiltert - die 1.5 km weiter nördlich gehaltenen Forellen der Beschwerdeführerin schädigen würden. Schliesslich sei von ordnungsgemäss durchgeführten Bautransporten nicht zu erwarten, dass diese auf der 30 m langen Brücke, die über die Kander zum Portal Mitholz führe, Spritzbeton oder Bauschutt verlieren.

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin wirft dem Bundesverwaltungsgericht vor, den Sachverhalt zum bestehenden Schwerlastverkehr auf der Zufahrtsstrasse Mitholz offensichtlich unrichtig festgestellt zu haben. Sie macht (als Novum) geltend, der SHB-Steinbruch am Portal Mitholz sei seit September 2020 weitgehend stillgelegt, weshalb die Zufahrtsstrasse Mitholz aktuell nur von etwa einem Fahrzeug pro Tag befahren werde. Zudem sei offensichtlich mit einem erheblich grösseren Zubringerverkehr zu rechnen als von der Vorinstanz festgestellt, einerseits weil die Rückfahrten nicht berücksichtigt worden seien und andererseits weil (gemäss Plangenehmigungsverfügung) von einer Bauzeit von 20 Monaten (gegenüber 14 Monaten gemäss technischem Bericht) auszugehen sei. Die Erschliessung der Baustelle werde im Wesentlichen über das Portal Mitholz erfolgen, weshalb von neun oder mehr zusätzlichen Fahrten pro Tag über die Zufahrtsstrasse Mitholz auszugehen sei. Dies bedeute einen Zuwachs des Verkehrs um mindestens 800 %. Dies sei entscheidend relevant, weil nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Zusatzbelastung von 10 % durch den Zubringerverkehr genügend erheblich sei, um die besondere Betroffenheit von Nachbarn zu begründen, und zwar unabhängig davon, ob der Verkehrslärmpegel dadurch wahrnehmbar ansteige (mit Hinweis auf Urteil 1A.148/2005 vom 20. Dezember 2005 E. 3.5 und 3.6, in: ZBl 107/2006 S. 609; URP 2006 S. 144).

### **E. 5.2**

In dieser Entscheidung (und den übrigen, oben in E. 3 zitierten bundesgerichtlichen Urteilen) ging es um die Beschwerdelegitimation der Anwohnerschaft, die eine Zunahme der Lärmbelastung durch zusätzlichen Zubringerverkehr befürchtete; geprüft wurde deshalb, ob und in welchem Ausmass mit einer Erhöhung der Lärmimmissionen zu rechnen sei. Diese werden an lärmempfindlichen Räumen ermittelt bzw. (in noch nicht überbauten Bauzonen) dort, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen ( Art. 39 Abs. 1 und 3 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV; SR 814.41] ). Vorliegend ist unstrittig, dass die Parzelle Nr. 868, auf welcher die Quelle entspringt, unbebaut und unbewohnt ist; die Beschwerdeführerin macht auch nicht geltend, dass darauf lärmempfindliche Räume erstellt werden dürfen (sofern dies für den zeitlich begrenzten Baustellenverkehr überhaupt massgeblich wäre). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher zu Recht festgehalten, dass die Beschwerdeführerin nicht wie eine Anwohnerin vom Lärm des Zubringerverkehrs betroffen sei, sondern lediglich als Eigentümerin von Wald- und Quellgebiet. Eine Störung der natürlichen Wald- und Quellfunktionen durch den Lärm wurde von der Beschwerdeführerin nie geltend gemacht.

Ist die Lärmzunahme durch den Zubringerverkehr somit nicht entscheidend relevant, braucht auf die Rügen zu Ausmass und Verteilung des bestehenden und des zusätzlichen Verkehrs nicht eingegangen zu werden.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, sie sei durch die Sanierungsarbeiten einem erhöhten Risiko schädlicher Auswirkungen auf den Blausee und ihre Fischzuchtanlage ausgesetzt und deshalb zur Beschwerde gegen die Plangenehmigungsverfügung berechtigt. Sie wirft der Vorinstanz vor, den diesbezüglichen Sachverhalt offensichtlich ungenügend abgeklärt zu haben. Diese habe, trotz entsprechender Vorbringen der Beschwerdeführerin, keine Feststellungen zu den Gefährdungen gemacht, die von der Sanierung des Dienststollens Kandertal und des Zugangsstollens Mitholz für den Blausee und ihre Fischzuchtanlage ausgingen, insbesondere durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und belastetem Material. Allein für die Gewölbesanierung des Zugangsstollens Mitholz würden rund 470 m<sup>3</sup> Spritzbeton, einem wassergefährdenden Stoff, benötigt; zudem müssten für die Sanierungen alte Fahrbahnplatten und Rohrleitungen, d.h. belastetes Material, entfernt, zerkleinert und abtransportiert werden, und zwar überwiegend über das Portal Mitholz. Der Blausee und die Fischzuchtanlage, die beide durch Grundwasser gespeist würden, befänden sich unweit dieses Portals. Zwischen diesem und den Blausee-Quellen bestünden sogenannte "Pisten-Flows", d.h. schnellfliessende unterirdische Bäche. Zudem infiltrierte die Kander oberhalb des Blausees in den Grundwasserleiter. Gift- und Schadstoffe, die bei einem Störfall in die Kander oder auf andere Weise in das Grundwasser gelangen könnten, würden somit innerhalb weniger Stunden in die Quelle der Beschwerdeführerin gelangen und zu einem massiven Fischsterben führen. Schon 2018 und 2020 sei es in der Fischzuchtanlage und im Blausee zu massiven Trübungen und einem aussergewöhnlichen Fischsterben gekommen. Die Beschwerdeführerin vermutet, dass diese Vorfälle auf die unsachgemässe Ablagerung von Abfällen und Altschotter aus Sanierungsprojekten der BLS zurückzuführen seien und hat in diesem Zusammenhang Strafanzeige erstattet. Auch dies sei von der Vorinstanz mit keinem Wort erwähnt worden, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle.

### **E. 6.2**

Entgegen dem Vorwurf der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz eine mögliche Gefährdung des Blausees und der Fischzuchtanlage der Beschwerdeführerin geprüft und hat dazu verschiedene Feststellungen getroffen: Sie bezeichnete die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach neben dem Portal Mitholz wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen oder eingesetzt werden sollten, als aktenwidrig. Vielmehr sei der Umschlag und die Lagerung von Material tief im Berg beim Zwischenlager im Mitholzstollen vorgesehen. Auch die Sanierung des Zufahrtsstollens Mitholz finde unter Tage und nicht unmittelbar neben der Kander statt. Gemäss dem technischen Bericht seien die ersten ca. 310 m des Zufahrtsstollens ab Portal Mitholz bereits im Jahr 2014 saniert worden, weshalb auf dieser Strecke allenfalls nur punktuelle Sanierungsmassnahmen erforderlich sein würden. Von einer Beeinträchtigung der Kander und damit mittelbar des Blausees und der Fischzuchtanlage durch unsachgemässe Sanierungsarbeiten sei deshalb nicht auszugehen. Schliesslich sei auch nicht zu erwarten, dass die Bautransporte auf der 30 m langen Brücke, die über die Kander zum Portal Mitholz fahren, Spritzbeton oder Bauschutt verlieren.

### **E. 6.3**

Die Beschwerdeführerin legt nicht substantiiert dar, inwiefern diese Feststellungen offensichtlich unrichtig sind; dafür liegen auch keine Anhaltspunkte vor. Insbesondere ist für das vorliegende Projekt (anders als beim Projekt «Lötschberg-Basistunnel: Teilausbau») nicht vorgesehen, einen Installationsplatz am Steinbruch Mitholz, in unmittelbarer Nähe der Kander, einzurichten; vorgesehen sind vielmehr ein Installationsplatz beim Portal Helke und ein Zwischenlagerplatz am Fusspunkt Mitholz, d.h. am Zusammentreffen des Zugangsstollens Mitholz und des Dienststollens Kandertal (vgl. Auflageprojekt, Technischer Bericht vom 19. August 2022, Ziff. 3.2, Ziff. 5.1 und Ziff. 9.6). Die Beschwerdeführerin zeigt nicht substantiiert auf, inwiefern dennoch das Risiko für eine Gewässerverunreinigung des Blausees und der Fischzuchtanlage bestehe.

#### **E. 7**

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei von der angefochtenen Plangenehmigungsverfügung deshalb besonders betroffen, weil die dadurch bewirkte Ausgliederung der Sanierung der beiden Stollen aus dem Projekt "Lötschberg-Basistunnel: Teilausbau" gerade bezwecke, ihr Beschwerderecht zu umgehen; insoweit sei sie mehr als jedermann betroffen.

Die Sanierung des Dienststollens Kandertal wurde jedoch (nach den insoweit unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz) von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde gegen den Teilausbau des Lötschberg-Basistunnels gar nicht thematisiert. Diese betrifft lediglich den Installationsplatz Mitholz, der gerade nicht Teil des vorliegenden Sanierungsprojekts bildet (vgl. oben, E. 6). Die Beschwerde gegen den Teilausbau ist noch hängig und wird durch die vorliegend angefochtene Plangenehmigungsverfügung nicht gegenstandslos. Eine Umgehung des Beschwerderechts ist daher nicht ersichtlich.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich das vorliegend streitige Sanierungsprojekt nur teilweise (hinsichtlich des Ausbaus des Dienststollens Kandertal zwischen QV23 und QV29) mit dem Projekt "Lötschberg-Basistunnel: Teilausbau" deckt; neu sind die Sanierung des restlichen Dienststollens Kandertal (Portal Helke bis QV 23) und die Sanierung der Spritzbetonverkleidung im Zufahrtsstollen Mitholz.

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten durfte die Vorinstanz die besondere Betroffenheit der Beschwerdeführerin und damit deren Beschwerdelegitimation verneinen, ohne Bundesrecht zu verletzen. Auf die materiell- und verfahrensrechtlichen Rügen der Beschwerdeführerin gegen die Plangenehmigungsverfügung ist daher nicht weiter einzugehen.

Dies gilt auch für die Rüge, das Plangenehmigungsgesuch hätte (im ordentlichen Verfahren) publiziert und öffentlich aufgelegt werden müssen. Die Vorinstanz hat ihren Nichteintretensentscheid einzig auf die fehlende besondere Betroffenheit (materielle Beschwer) der Beschwerdeführerin gestützt, nicht aber auf deren fehlende Beteiligung am erstinstanzlichen Verfahren (formelle Beschwer). Insofern besteht kein Zusammenhang zwischen der Wahl des vereinfachten Verfahrens und dem angefochtenen Nichteintretensentscheid. Die Vorinstanz war daher nicht verpflichtet, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

#### **E. 9**

Zu prüfen ist noch, ob die Vorinstanz zumindest die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Nichtigkeit der Plangenehmigungsverfügung hätte prüfen müssen.

### **E. 9.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ging davon aus, die Feststellung der Nichtigkeit bedinge das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses. Dieses fehle vorliegend, da die Beschwerdeführerin von den Sanierungsarbeiten nicht rechtsgenügend betroffen sei.

### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführerin erachtet dies als bundesrechtswidrig. Sie beruft sich auf BGE 136 II 383 E. 4.1, wonach ein Gericht selbst bei einer formell unzulässigen Beschwerde eingreifen und eine nichtige Verfügung von Amtes wegen aufheben könne. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, ein Rechtsschutzbedürfnis sei dafür nicht erforderlich; jedenfalls aber seien daran deutlich geringere Anforderungen zu stellen als an die Beschwerdebefugnis. Es genüge, wenn die beschwerdeführende Person virtuell, d.h. mit minimaler Wahrscheinlichkeit, einmal von der Verfügung betroffen sein könne ( BGE 136 II 415 E. 1.3).

### **E. 9.3**

Nach gefestigter bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist auch für die Feststellung der Nichtigkeit ein Rechtsschutzinteresse erforderlich, d.h. ein genügendes Interesse an der sofortigen Feststellung der Nichtigkeit durch das Bundesgericht (so schon BGE 136 II 415 E. 1.3 und E. 2; vgl. z.B. Urteile 1C\_561/2021 vom 15. August 2023 E. 2.4.1; 1C\_627/2012 vom 24. April 2013 E. 2; 1B\_85/2015 vom 21. Juli 2015 E. 1.5; 8C\_290/2015 vom 6. Juli 2015 E. 3.4.8). Der Umstand allein, dass die Nichtigkeit von Amtes wegen zu beachten ist und auch im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden kann, begründet keinen Anspruch auf Prüfung durch das Bundesgericht und ersetzt nicht das schutzwürdige Interesse (Urteile 2C\_265/2023 vom 9. Juli 2024 E. 1.4.4; 1C\_561/2021 vom 15. August 2023 E. 2.4.1; 5A\_686/2016 vom 28. März 2017 E. 2.1). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei dazulegen, dass diese Eintretensvoraussetzung erfüllt ist, sofern dies nicht ohne Weiteres ersichtlich ist (Urteil 5A\_686/2016 vom 28. März 2017 E. 2.1).

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Feststellung der Nichtigkeit vor Bundesverwaltungsgericht beantragt wird.

### **E. 9.4**

Die Aussage in BGE 136 II 415 E. 1.3, wonach ein virtuelles Interesse genüge, kann nicht verallgemeinert werden, sondern ist vor dem Hintergrund der damaligen Beschwerde zu verstehen, die sich gegen eine Vereinbarung zwischen der Oberstaatsanwaltschaft Zürich und einer privaten Sterbehilfeorganisation richtete. Diese Vereinbarung wies gewisse Züge einer Verwaltungsverordnung auf, weshalb das Bundesgericht die Praxis zur Anfechtung von Verwaltungsverordnungen analog anwandte (vgl. BGE 128 I 167 E. 4.3 mit zahlreichen Hinweisen), wonach (wie bei der Erlassbeschwerde) eine virtuelle Betroffenheit genügt. Richtet sich die Beschwerde (wie hier) gegen eine Verfügung, wird dagegen ein praktisches und aktuelles Interesse an der Klärung der Nichtigkeit verlangt (vgl. Urteil 1C\_561/2021 vom 15. August 2023 E. 2.4.1, wo für das Rechtsschutzinteresse ausdrücklich auf die Voraussetzungen gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG verwiesen wird).

### **E. 9.5**

Die Beschwerdeführerin legt zwar vor Bundesgericht glaubhaft ihr schutzwürdiges Interesse an der Verhinderung einer Gewässerverunreinigung der Kander und deren Grundwasserstrom dar, die zu einer Beeinträchtigung des Blausees und der

Fischzuchtanlage führen könnte. Sie zeigt jedoch nicht substantiiert auf, inwiefern von dem Projekt eine Gefahr für diese Gewässer ausgeht. Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) sind weder von den tief im Berg vorgesehenen Sanierungsarbeiten noch vom Zubringerverkehr negative Folgen für die Gewässer und die Fischzuchtanlage ernsthaft zu gewärtigen (vgl. oben, E. 6.2).

#### **E. 9.6**

Unter diesen Umständen durfte die Vorinstanz das Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung der Nichtigkeit verneinen.

#### **E. 10**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 und 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.